
P O L I Z E I V E R O R D N U N G

zur Begrenzung von Alkoholkonsum anlässlich der Brühler Straßenkerwe und des Rohrhofer Sommerfestes

vom 25. Juni 2012

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. 1), zuletzt geändert am 1. Juli 2004 (GBl. 469), erlässt die Gemeinde Brühl, vertreten durch den Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats vom 25. Juni 2012 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für die wie folgt abgegrenzten Bereiche der Gemeinde Brühl:

a) für die Straßenkerwe Brühl:

- Schwetzingen Straße zwischen Mannheimer Straße und Bahnhofstraße*
- Heiligenhag*
- Friedensstraße zwischen Heiligenhag und Schwetzingen Straße*
- Bahnhofstraße zwischen Schwetzingen Straße und Friedrichstraße*
- Friedrichstraße zwischen Bahnhofstraße und Mannheimer Straße*
- Mannheimer Straße zwischen Friedrichstraße und Schwetzingen Straße*
- Lindenplatz*
- In der Ziegelei*
- Wilhelmstraße zwischen Schwetzingen Straße und Friedrichstraße*
- sowie alle sich innerhalb dieser Abgrenzung befindlichen Straßen und Wege*

b) für das Sommerfest Rohrhof:

- Schulstraße zwischen Wiesenstraße und Brühler Straße
- Brühler Straße zwischen Schulstraße und Kaiserstraße
- Kaiserstraße zwischen Brühler Straße bis Katholischer Kindergarten
- Gehweg zwischen Kaiserstraße und Schiffstraße
- Schiffstraße zwischen Brühler Straße und Schillerstraße
- Schillerstraße
- Rheinauer Straße zwischen Schiffstraße und Brühler Straße
- Gartenstraße zwischen Rheinauer Straße und Rheinstraße
- Rheinstraße
- Lindenstraße zwischen Rheinstraße und Promenadeweg
- Promenadeweg zwischen Lindenstraße und Hofstraße
- Hofstraße
- Hofplatz
- Hofäcker
- Wiesenstraße zwischen Hofstraße und Schulstraße
- sowie alle sich innerhalb dieser Abgrenzung befindlichen Straßen und Wege

(2) Der beigefügte Lageplan, der den Geltungsbereich dieser Verordnung veranschaulicht, ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 2 Alkoholverbot

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art mitzuführen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen, und
- b) mitgeführte alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren.

(2) *Dieses Verbot gilt jeweils während*

- a) *der jährlich einmal stattfindenden Straßenkerwe Brühl:
in den Zeiträumen von Samstag auf Sonntag von 14 Uhr bis 2 Uhr, von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag jeweils von 14 Uhr bis 1 Uhr.*
- b) *des jährlich einmal stattfindenden Sommerfestes Rohrhof:
in den Zeiträumen von Samstag auf Sonntag von 14 Uhr bis 2 Uhr, von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag jeweils von 14 Uhr bis 1 Uhr.*

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 a) in dem in § 1 genannten Bereich alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.*
- 2. entgegen § 2 Abs. 1 b) in dem in § 1 genannten Bereich mitgeführte alkoholische Getränke konsumiert.*

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.